

**Ordnung über den Zugang für den konsekutiven
Masterstudiengang „Hörtechnik und Audiologie“ (M.Sc.)
der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gemeinsam mit dem Fachbereich
Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie der Jade Hochschule Wil-
helmshaven/Oldenburg/Elsfleth**

**vom 15.05.2024
-Lesefassung-**

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Hörtechnik und Audiologie“ (M.Sc.).

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Hörtechnik und Audiologie“ ist, dass der*die Bewerberin

a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang der Hörtechnik und Audiologie oder in einem anderen fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang

i) im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten oder

ii) im Fall eines erfolgreich absolvierten Brückenseesters gem. Abs. 2 lit. c) im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten,

oder

b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang

i) im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten oder

ii) im Fall eines erfolgreich absolvierten Brückenseesters gem. Abs. 2 lit. c) im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten

erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

²Fachlich geeignet ist ein vorangegangenes Studium der Hörtechnik und Audiologie oder eines anderen fachlich geeigneten Studiengangs in der Regel, wenn es vertiefte Kompetenzen insbesondere in den relevanten Feldern Mathematik, Experimentalphysik (vorzugsweise Akustik) und mindestens einem weiteren Fach der Hörtechnik und Audiologie (Audiologie, HNO-Heilkunde, Informatik, Elektro- oder Nachrichtentechnik) im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten vermittelt hat.

(2) ¹Bewerber*innen kann der Zugang zum Studiengang vorläufig gewährt werden, wenn

a) der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, jedoch nicht mehr als 30 Leistungspunkte von der

Gesamtleistungspunktzahl fehlen und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters dieses Masterstudiengangs nachgewiesen wird,

und/oder

- b) für die fachliche Eignung des vorangegangenen Studiums bestimmte Inhalte im Umfang von nicht mehr als 30 Leistungspunkten fehlen

und/oder

- c) im Fall eines fachlich geeigneten Bachelorabschlusses im Umfang von 180 Leistungspunkten zu erwarten ist, dass im ersten Semester dieses Masterstudiengangs Kompetenzen im Umfang von 30 Leistungspunkten nachstudiert werden unter Berücksichtigung der für den Masterstudiengang „Hörtechnik und Audiologie“ relevanten Kompetenzen (Brückensemester).

²Die Feststellung der vorläufigen Zugangsberechtigung ist im Falle von lit. a) mit der Nebenbestimmung zu versehen, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum 1. April des Folgejahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Wintersemester) nachgewiesen wird bzw. bis zum 01.10. des Jahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Sommersemester) nachgewiesen wird. ³Im Falle von lit. b) ist sie mit einer Nebenbestimmung zu versehen, die gewährleistet, dass noch fehlende Kompetenzen innerhalb von maximal 2 Semestern nach Einschreibung in den Masterstudiengang nachgeholt und nachgewiesen werden. ⁴Im Fall von lit. c) ist die Feststellung der vorläufigen Zugangsberechtigung unter der Nebenbestimmung zu gewähren, dass innerhalb von 2 Semestern des Masterstudiengangs (Brückensemester) die erforderlichen Kompetenzen im Umfang von 30 Leistungspunkten nachstudiert und nachgewiesen werden.

(3) ¹Bewerber*innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen ersten Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) nachweisen. ²Bewerber*innen kann der vorläufige Zugang gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den fehlenden Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse innerhalb von einem Semester nach Einschreibung in den Masterstudiengang nachholen werden. ³Die Feststellung der vorläufigen Zugangsberechtigung ist unter der Nebenbestimmung zu gewähren, deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des GeR bis zum Ende des ersten Semesters nachzuweisen.

(4) ¹Für das Studium müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 gemäß des GeR nachgewiesen werden. ²Der Nachweis wird erbracht durch einen ersten Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang in einem Land mit Englisch oder Deutsch als Amtssprache oder erfolgreich absolvierte Tests für die Niveaustufe B2 oder höher. ³Anerkannt werden insbesondere: TOEFL, IELTS, Cambridge English Language Assessment, UNlcert, TOEIC, TELC, universitätsinterner Sprachtest des Sprachenzentrums der Universität Oldenburg oder einer anderen deutschen Hochschule. ⁴Andere Nachweise sind zulässig, sofern sie eine hinreichende Sprachqualifikation belegen. ⁵Der Erwerb der nachgewiesenen Qualifikation darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als 5 Jahre zurückliegen. ⁶Bewerber*innen kann der vorläufige Zugang gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den fehlenden Nachweis der englischen Sprachkenntnisse innerhalb von 2 Semestern nach Einschreibung in den Masterstudiengang nachholen werden. ⁷Die Feststellung der vorläufigen Zugangsberechtigung ist unter der Nebenbestimmung zu gewähren, englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des GeR bis zum Ende des 2. Semesters nachzuweisen.

(5) Liegen mehr als einer der Fälle nach Abs. 2 S. 1 lit. a), lit. b), lit. c) und Abs. 4 S. 6 vor, soll die Feststellung der vorläufigen Zugangsberechtigung nur dann erfolgen, wenn der für die Einhaltung aller Nebenbestimmungen erforderliche Workload einen Gesamtumfang äquivalent 30 Leistungspunkten voraussichtlich nicht übersteigen wird.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang „Hörtechnik und Audiologie“ beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester.

(2) ¹Die Bewerbung erfolgt in elektronischer Form über das Online-Portal der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. ²Die Bewerbung muss für das Wintersemester bis spätestens 30. September und für das Sommersemester bis spätestens 31. März eingereicht werden. ³Für Bewerbungen mit ausländischem Hochschulabschluss aus einem Drittstaat enden die Fristen für Bewerbungen zum Wintersemester am 31. August und für Bewerbungen zum Sommersemester am 28./ggf. 29. Februar.¹

(3) Der Bewerbung sind die Nachweise gem. § 2 beizufügen, insbesondere das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs bzw. des diesem gleichwertigen Studiengangs oder – im Fall des § 2 Abs. 2 lit. a) - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen und die Leistungspunkte sowie ggf. Sprachnachweise. Sofern die den Nachweisen zugrundeliegenden Originaldokumente nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, ist den Nachweisen zusätzlich eine deutsche oder englische Übersetzung beizufügen.

(4) ¹Die Bewerbung gilt nur für das Einschreibeverfahren zum jeweiligen Bewerbungstermin. ²Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber*innen von Amts wegen zu überprüfen. ³Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ⁴Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zugangsausschuss für den Masterstudiengang „Hörtechnik und Audiologie“

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften bestellt auf Vorschlag der Gemeinsamen Kommission Hörtechnik und Audiologie der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth einen Zugangsausschuss aus mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern und einem Mitglied der Studierendengruppe des Masterstudienganges Hörtechnik und Audiologie oder eines inhaltlich verwandten Studiengangs mit beratender Stimme sowie deren Stellvertretungen.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus mindestens

- drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe sowie
- einem Mitglied der Mitarbeitergruppe.

(3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder sowie ihrer Stellvertretungen beträgt zwei Jahre, die des beratenden Mitglieds sowie seiner Stellvertretung ein Jahr.

(4) ¹Der Zugangsausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine den Vorsitz führende Person und deren Stellvertretung. ²Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitz oder dessen Stellvertretung. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet, sofern anwesend, die Stimme des Vorsitzes, anderenfalls die Stimme seiner Stellvertretung.

§ 5

Verfahren, Bescheiderteilung

(1) Die Entscheidung, ob die Zugangsvoraussetzungen bei dem*der Bewerber*in vorliegen, insbesondere ob ein Studium fachlich geeignet ist sowie ggf. die Feststellung einer vorläufigen Zugangsberechtigung mit Nebenbestimmung, trifft der Zugangsausschuss².

(2) ¹Bewerber*innen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erhalten von der Hochschule einen Zugangsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer der*die Bewerber*in schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob er*sie den Studienplatz annimmt. ³Geht die Erklärung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg nicht frist- und formgerecht zu, wird der Zugangsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zugangsbescheid hinzuweisen.

¹Für eine rechtzeitige Prüfung und Einschreibung wird empfohlen, Bewerbungen mit den gemäß Absatz 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für das Wintersemester bis zum 15.07. und für das Sommersemester bis zum 15.01. einzureichen, sofern zu diesem Zeitpunkt die Mindestpunktzahl (150 bzw. 180 LP) bzw. bereits der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nachgewiesen werden kann.

²Die Entscheidungsbefugnis des Zugangsausschusses erfasst auch die Entscheidung in Zweifelsfällen, bspw. hinsichtlich der Sprachvoraussetzungen.

(3) Bewerber*innen, die die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Carl von Ossietzky Universität unberührt. ²Personen mit vorläufiger Zugangsberechtigung gemäß § 2 Abs. 2 lit. a) sind aus dem Masterstudiengang exmatrikuliert, wenn der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertigen Abschluss nicht bis zum 01.04. des Folgejahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Wintersemester) bzw. 01.10. des Jahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Sommersemester) in diesen Masterstudiengang nachgewiesen wird und die betroffenen Person dies zu vertreten hat, § 19 Abs. 6 S. 3 Nr. 2 NHG. Studierende mit vorläufiger Zugangsberechtigung, die nach § 2 Abs. 2 lit. b) oder lit. c) Kompetenzen und/oder gemäß § 2 Abs. 3 und 4 fehlende Sprachkompetenzen nachzuholen haben, werden aus dem Masterstudiengang exmatrikuliert, wenn die erforderlichen Nachweise über das rechtzeitige Nachholen der Kompetenzen nicht fristgerecht erbracht werden und die betroffene Person dies zu vertreten hat.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur und der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2024/25 in Kraft. ²Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Fassungen der Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Masterstudiengang „Hörtechnik und Audiologie“ (M.Sc.) der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gemeinsam mit dem Fachbereich Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth außer Kraft.